

Satzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 14.06.1999 (GVBl. S. 345) zuletzt geändert am 24.11.2000 (GVBl. 482), §§ 2, 7, 9, 17, 26, 34, 35 (soweit einschlägig) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 16.06.1993 (GVBl. S. 502) zuletzt geändert am 19.10.1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) und § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächVwVG) in der Fassung vom 24.09.1999 (GVBl. S. 545), § 21 Abs. 1, 2, 5 Gesetz über den Brandschutz bei Unglücksunfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandSchG) in der Fassung vom 28.01.1998 (GVBl. S.54), zuletzt geändert am 14.12.2000 (GVBl. S.513), § 51 Abs. 5 §§ 18 und 22 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der Fassung vom 21.01.1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert am 04.07.1994 (GVBl. S. 1261), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 19.04.1994 (BGBl. S.854), zuletzt geändert am 18.06.1997 (BGBl. S. 1452), hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau am 10.10.01 folgende Satzung zur Anpassung von Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) mit Beschluss 186/01 beschlossen.

Artikel 1

Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf

Die Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile – Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf vom 30.01.1997, veröffentlicht am 05.03.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau wird wie folgt geändert:

Der § 10 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Die im § 10 (1) dieser Satzung enthaltenen Ordnungswidrigkeiten können nach § 61 (2) Nr. 1 des SächsNatSchG in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung der Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornau

Die Satzung zur Regelung des Kostensatzes und der Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornau vom 29.04.1999, veröffentlicht am 19.05.1999 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau wird wie folgt geändert:

Die Anlage zur Satzung zur Regelung des Kostensatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erhält folgende Fassung:

Gebührenverzeichnis – Feuerwehr

1. Gebühren für Personaleinsatz

Ein Feuerwehrmann einschließlich
Brandsicherheitsdienst

je Stunde 20,00 Euro

**2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen
(ohne Personal)**

Löschfahrzeug je Stunde 1,50 Euro

3. Für alle Fahrzeuge wird eine Kilometergebühr erhoben je km 1,00 Euro

4. Öffnen von Türen

Öffnen einer Tür 50,00 Euro

5. Brandmeldeanlagen / Kostenersatz (entsprechend § 2, 3)

Fehlalarm, soweit der Alarm durch technische Störungen beim Betreiber der Alarmanlage hervorgerufen wird oder Alarm grob fahrlässig, böswillig oder vorsätzlich verursacht wurde. 250,00 Euro

6. Sonstige Tätigkeiten

Ölbindemittel, Säurebinder, Reinigungsmittel und Entsorgung derselben Materialien, Verschiedenster Art nach Aufwand
Materialien, Reparaturen nach Aufwand
nach Zeitaufwand

Artikel 3

Änderung der Sondernutzungssatzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Gornau

Die Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Gemeinde Gornau vom 20.02.2001, veröffentlicht am 28.02.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau wird wie folgt geändert:

Der § 10 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 Euro, in bestimmten Fällen mit bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Artikel 4

Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gornau

Die Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Gornau vom 07.02.2001, veröffentlicht am 28.02.2001 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau, wird wie folgt geändert:

1. Der § 5 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung, mindestens jedoch 5,00 Euro.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

Wird die Sondernutzung oder die Erlaubnis widerrufen, so werden die Gebühren auf Antrag erstattet. Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 Euro werden nicht erstattet.

Artikel 5

Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf

Die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf vom 09.10.1997, veröffentlicht am 17.10.1997 im Amtsblatt der Gemeinde Gornau wird wie folgt geändert:

Der § 8 (2) erhält folgende Fassung:

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

Artikel 6

In – Kraft –Treten, Übergangsvorschrift

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31.12.2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

Gornau, den 11.10.01



Vogler
amt. Bürgermeisterin

